

Vereinbarung

nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 des Krankenhausentgeltgesetzes
(KHEntgG)

über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets
(Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung)

in der Fassung der

Vereinbarung vom 23.09.2019

inkl. Änderungsvereinbarung vom 25.11.2019

inkl. 2. Änderungsvereinbarung vom 22.04.2021

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) vom 11.12.2018 hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband und den Verband der Privaten Krankenversicherung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 8 KHEntgG beauftragt, gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) bis zum 31.07.2019 die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets nach § 6a KHEntgG, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und zu dem Verfahren der Rückzahlungsabwicklung von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln, zu vereinbaren. Die Vertragsparteien kommen mit der vorliegenden Vereinbarung diesem gesetzlichen Auftrag nach.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) ¹Diese Vereinbarung findet Anwendung für DRG-Krankenhäuser, die gemäß § 17b Absatz 4 KHG die Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen aus dem Vergütungssystem auszugliedern haben. ²Dazu zählen auch die besonderen Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG.
- (2) ¹Für die Vergütung der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten nach § 17b Absatz 4 KHG wird gemäß § 6a KHEntgG von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG ein Pflegebudget vereinbart. ²Grundlagen für die Ermittlung des Pflegebudgets sind die gesetzlichen Vorgaben und die Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung in Verbindung mit dieser Vereinbarung. ³Für die Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und Vollkräfte ist die Anlage 1 anzuwenden und den anderen Vertragsparteien vor der Vereinbarung des Pflegebudgets vorzulegen.
- (3) ¹Das Pflegebudget ist zweckgebunden für die Finanzierung der Pflegepersonalkosten nach § 6a Absatz 1 Satz 1 KHEntgG zu verwenden. ²Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind gemäß § 6 Absatz 2 zurückzuzahlen.

§ 2

Ermittlung des Pflegebudgets und vorzulegende Unterlagen

- (1) ¹Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 KHEntgG ist die Ausgangsgrundlage für die Ermittlung des Pflegebudgets die Summe der im Vorjahr für das jeweilige Krankenhaus entstandenen pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten. ²Unter dem Vorjahr nach Satz 1 ist das unmittelbar vor dem Vereinbarungszeitraum liegende Jahr zu verstehen. ³Für die Abgrenzung pflegebudgetrelevanter von nicht-pflegebudgetrelevanten Pflegepersonalkosten sind die Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Absatz 4 Satz 2 KHG (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung) anzuwenden.

(2) ¹Der Krankenhausträger hat vor der Vereinbarung des jeweiligen Pflegebudgets den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung in Pflegevollkräften, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie die Pflegepersonalkosten nachzuweisen. ²Dazu hat der Krankenhausträger jeweils entsprechend der Struktur der Anlage 1 die Ist-Daten des abgelaufenen Jahres, Ist-Daten des laufenden Jahres (ggf. als Hochrechnung) und die Forderungsdaten für den Vereinbarungszeitraum vorzulegen und Auskunft über den der Vergütung zugrundeliegenden Tarifvertrag zu erteilen. ³Abweichend von Satz 2 sind die Ist-Daten des abgelaufenen Jahres (2018) für die Vereinbarung des Pflegebudgets 2020 nicht vorzulegen. ⁴In Abhängigkeit vom Verhandlungszeitpunkt können bereits vorliegende Ist-Daten des Vereinbarungszeitraums gemäß Anlage 1 berücksichtigt werden. ⁵Die Verhandlungsunterlagen nach Anlage 1 sollten nach Möglichkeit drei Wochen vor der Budgetverhandlung den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG vorgelegt werden. ⁶Für die Vorlage ergänzender Unterlagen gilt § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 KHEntgG entsprechend. ⁷Zur Ermittlung der Pflegebewertungsrelationen sind die zur Verhandlung des Gesamtbetrages vorzulegenden Formulare E1, E3.1 und E3.3 um die Spalten „Anzahl der Berechnungstage“, „Bewertungsrelation/Tag“, „Pflegebewertungsrelationen“ sowie „Summe der Pflegebewertungsrelationen“ für den „Pflegeerlös“ zu ergänzen und an die anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu übermitteln (vergleiche Anlage 3).

(3) ¹Gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG hat der Krankenhausträger nach Ablauf des Vereinbarungsjahres den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus für die Weiterentwicklung des Entgeltsystems nach § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zudem jährlich jeweils bis zum 30. April zur in § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG gesetzlich festgelegten Frist – erstmals für das Vereinbarungsjahr 2020 – eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die jahresdurchschnittliche Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, sowie über die Pflegepersonalkosten und über die zweckentsprechende Mittelverwendung vorzulegen. ²Das Testat des Jahresabschlussprüfers umfasst die in Anlage 2 aufgeführten Daten. ³Für die Übermittlung nach Satz 1 ist das vorliegende Format der Anlage 2 zu nutzen.

(3)(4) ¹Für den Vereinbarungszeitraum 2021 ist anstatt der Anlage 1 die Anlage 4 und anstatt der Anlage 2 die Anlage 5 zu verwenden. ²Zum Nachweis der Angaben zum Pflegepersonal in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ nach dem Anhang zur Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2021 ist die Anlage 6 zu verwenden. ³Sofern die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG für den Vereinbarungszeitraum 2020 die „Empfehlung zu den Vorgaben der Vertragsparteien für die Zuordnung der Pflegepersonalkosten nach der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 17.06.2019“ vom 18.12.2020 umsetzen, sind hierfür die Anlagen 3 bis 6 zu verwenden. ⁴Satz 3 gilt nicht für Pflegebudgetverhandlungen vor dem 01.05.2021.

§ 3

Konkretisierung zur tarifvertraglichen Vergütung

¹Die Wirtschaftlichkeit der dem einzelnen Krankenhaus entstehenden Pflegepersonalkosten wird nicht geprüft; die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen gilt als wirtschaftlich, für eine darüber hinausgehende Vergütung bedarf es eines sachlichen Grundes. ²Zu der tarifvertraglich vereinbarten Vergütung im Sinne des § 6a Absatz 2 Satz 5 KHEntgG gehören auch Elemente, die nach den tarifvertraglichen Regelungen im Einzelfall gewährt werden können.

§ 4

Krankenhausindividuelle Entgelte (E3) und Besondere Einrichtungen

- (1) Die vereinbarten krankenhausesindividuellen Entgelte enthalten ab dem Jahr 2020 keine Erlösanteile für Pflegepersonalkosten mehr, die über das Pflegebudget nach § 6a KHEntgG vergütet werden.
- (2) ¹Die Entgelte sind sachgerecht zu kalkulieren. ²Für die Vereinbarung der Entgelte sind Kalkulationsunterlagen vorzulegen.

§ 5

Pflegeentlastende Maßnahmen

- (1) Sofern ein Krankenhaus ab dem Jahr 2020 Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffene Maßnahmen fortsetzt, die zu einer Entlastung von Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen führen, ist von den Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG zu vereinbaren, inwieweit hierdurch ohne eine Beeinträchtigung der Patientensicherheit Pflegepersonalkosten eingespart werden.
- (2) ¹Die in dem entsprechenden Vereinbarungszeitraum ab 2020 eingesparten Pflegepersonalkosten sind im Pflegebudget in einer Höhe von bis zu ~~drei~~vier Prozent des Pflegebudgets erhöhend zu berücksichtigen. ²Die Pflegepersonalkosten einsparende Wirkung von Maßnahmen ist vom Krankenhaus zu begründen und die Durchführung der Maßnahmen ist nachzuweisen. ³Die Rückführung der Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (3) Für die Vereinbarung und den Nachweis pflegeentlastender Maßnahmen hat das Krankenhaus die folgenden Informationen zu übermitteln:
 - a. Beschreibung der konkreten Entlastung des Pflegepersonals durch die Maßnahme im Vereinbarungszeitraum (inkl. Anzahl entlasteter Pflegekräfte in VK)
 - b. Kurzbeschreibung der Maßnahme/betroffene Organisationseinheit/-en
 - c. Startzeitpunkt und Laufzeit der Maßnahme
 - d. Einsparung in Euro und in VK durch die Maßnahme pro Jahr (erstmal ab dem Vereinbarungszeitraum 2020)

§ 6

Verfahren der Rückzahlungsabwicklung

- (1) ¹Weicht die Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG von dem vereinbarten Pflegebudget ab, so werden Mehr- oder Mindererlöse gemäß § 6a Absatz 5 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²§ 4 Absatz 3 Satz 7 und 9 KHEntgG ist entsprechend anzuwenden. ³Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.
- (2) ¹Eine Abweichung der tatsächlichen Pflegepersonalkosten von den vereinbarten Pflegepersonalkosten wird gemäß § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG vollständig ausgeglichen. ²Der ermittelte Ausgleichsbetrag ist über das Pflegebudget für den nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum abzuwickeln.

§ 7

Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts

- (1) ¹Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt über einen krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwert, der gemäß § 6a Absatz 4 Satz 2 KHEntgG berechnet wird, indem das für das Vereinbarungsjahr vereinbarte Pflegebudget durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Absatz 4 Satz 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr dividiert wird. ²Dies umfasst auch die Pflegebewertungsrelationen für Leistungen nach § 8 Absatz 5 FPV. ³Zugrunde zu legen sind alle Berechnungstage der im Vereinbarungszeitraum entlassenen Fälle.
- (2) ¹Die Pflegebewertungsrelationen der Patienten, die über den Jahreswechsel behandelt werden (Überlieger), sind vollständig dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen. ²Zur Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts 2020 werden die abgerechneten Fälle der Überlieger 2019/2020 auf den im Vereinbarungszeitraum 2020 geltenden Entgeltkatalog übergeleitet. ³Die sich infolge der Überleitung nach Satz 2 auf Grundlage des Pflegeerlöskatalogs 2020 ergebenden Pflegebewertungsrelationen werden vollständig bei der Ermittlung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts 2020 berücksichtigt. ⁴Bei der Berechnung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwerts 2021 werden die abgerechneten Fälle der Überlieger 2020/2021 mit den abgerechneten Pflegebewertungsrelationen 2020 berücksichtigt. ⁵Eine Überleitung auf den im Vereinbarungszeitraum 2021 geltenden Entgeltkatalog ist insofern nicht erforderlich.
- (3) Der für das jeweilige Jahr geltende krankenhausindividuelle Pflegeentgeltwert ist nach § 6a Absatz 4 Satz 3 KHEntgG der Abrechnung der mit Bewertungsrelationen bewerteten tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a KHEntgG für voll- und teilstationäre Belegungstage zugrunde zu legen.

~~Die Vertragsparteien vereinbaren bis zum 31.10.2019 als Bestandteil zu dieser Vereinbarung verbindliche Regelungen zur Ermittlung des krankenhausindividuellen Pflegeentgeltwertes unter Berücksichtigung der Jahresüberlieger für das Vereinbarungsjahr.~~

§ 8

Erlöszuordnung und Ausgleiche für Überlieger

(1) Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Entlassungsjahres zuzuordnen.

(2) ¹Für den Vereinbarungszeitraum 2020 gelten die folgenden Ausgleichsregelungen:

1. ²Bei der Durchführung eines Erlösausgleichs zwischen den Ist-Erlösen auf Grundlage des G-DRG-Katalogs 2019 und den Erlösen, die sich nach Überleitung auf den aG-DRG-Katalog 2020 ergeben, ist die Finanzierungsneutralität über einen Preisausgleich sicherzustellen. ³Die sich aus der Überleitung der Überliegerfälle 2019/2020 nach § 7 Absatz 2 Satz 2 ergebenden Erlösabweichungen im Pflegebudget sind insofern infolge der fehlenden Abrechnungsmöglichkeit für tagesbezogene Pflegeentgelte über diesen Preisausgleich vollständig auszugleichen.

2. ⁴Die Erlösausgleichsberechnung nach § 6a Abs. 5 KHEntgG für das Jahr 2020 hat unter Berücksichtigung der Erlöse für die Überlieger 2019/2020 anhand des Pflegeerlöskatalogs 2020 zu erfolgen.

3. ⁵Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG werden die dem Krankenhaus im Jahr 2020 tatsächlich entstandenen Pflegepersonalkosten mit den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten (entsprechend Anlage 1.3, Zeile 13) für das Jahr 2020 verglichen. ⁶Das Krankenhaus legt hierzu eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 entstandenen Pflegepersonalkosten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG vor.

(3) ¹Für den Vereinbarungszeitraum 2021 gelten die folgenden Ausgleichsregelungen:

1. ²Die Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten für Überlieger 2020/2021 sind in voller Höhe dem Pflegebudget des Jahres 2021 zuzuordnen. ³Die Überlieger 2020/2021 werden nicht auf den Pflegeerlöskatalog 2021 übergeleitet. ⁴Die Erlösausgleichsberechnung nach § 6a Absatz 5 KHEntgG hat unter Berücksichtigung der Erlöse für die Überlieger 2020/2021 anhand des Pflegeerlöskatalogs 2020 zu erfolgen.

2. ⁵Für die Berechnung der Mehr- oder Minderkosten nach § 6a Absatz 2 Satz 3 KHEntgG werden die dem Krankenhaus im Jahr 2021 tatsächlich entstandenen Pflegepersonalkosten mit den vereinbarten pflegebudgetrelevanten Personalkosten (entsprechend Anlage 1.3, Zeile 13) für das Jahr 2021 verglichen. ⁶Das Krankenhaus legt hierzu eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers über die vom 01.01.2021 bis zum

31.12.2021 entstandenen Pflegepersonalkosten gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG vor.

(4) Die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG können, insbesondere auf Grundlage einer gemeinsamen Empfehlung auf Landesebene, im Einvernehmen abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 98

Inkrafttreten, Geltungsdauer

¹Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft und findet Anwendung für die Vereinbarungszeiträume 2020 und 2021. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung bis zum 31.08.2021 abzuschließen.

§ 109

Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2020 mit Wirkung für den Vereinbarungszeitraum 2021 schriftlich gekündigt werden. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer Kündigung, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung für den Vereinbarungszeitraum 2021 bis zum 31.08.2020 abzuschließen. ³Solange keine neue Vereinbarung abgeschlossen ist, gelten für das Jahr 2021 die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter.

§ ~~111~~0

Salvatorische Klausel

¹Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. ²Die Vereinbarungsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

1. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
 - 1.1 Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
 - 1.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
 - 1.3 Tabellenblatt 3: Forderung
2. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG
3. Ergänzung ausgewählter AEB-Formulare (E1, E3.1 und E3.3)
4. Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
 - 4.1. Tabellenblatt 1: IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres
 - 4.2. Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres
 - 4.3. Tabellenblatt 3: Forderung
5. Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG
6. Referenzwerte 2018
- 4.7. Weitere Vorgaben zur Umsetzung

Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

IST-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres

Zeile (Hfd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel*	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen		Krankenpflegehelfer/-innen		Altenpfleger/-innen		Altenpflegehelfer/-innen		akademischer Pflegeabschluss		sonstige Berufe		ohne Berufsabschluss		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																					
1	Kosten in der Dienststart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																				
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																				
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																				
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzvereinbarung)																				
4	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten																				
Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche :																					
5	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																				
6	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																				
7	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten																				
7a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten, Reisekosten und Kursgebühren))																				
7b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																				
7c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienststart 01 berücksichtigt																				
8	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntg																				
9	Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienststart 01 enthalten)																				
10	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																				
11	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																				
12	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntg																				
13	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
14	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
15	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V [Disease Management Programme]																				
16	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]																				
17	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																				
18	Pflegeleistungen für externe Dritte																				
19	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntg finanziert werden																				
20	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntg)																				
21	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141)																				
22	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Abs. 2 KHEntg																				
23	Qualitätsverträge nach §110a SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																				
24	Zwischensumme Anteile für nicht-pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				
25	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																				
Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																					
26	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienststart 01 enthalten)																				
27	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																				
28	Pflegeleistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																				
29	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
30	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
31	Zwischensumme																				
32	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																				

*Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
 Keine Angaben erforderlich

Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

IST-Daten des laufenden Kalenderjahres

Zeile (Hfd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Verrechnungsschlüssel*	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen		Krankenpflegehelfer/-innen		Altenpfleger/-innen		Altenpflegehelfer/-innen		akademischer Pflegeabschluss		sonstige Berufe		ohne Berufsabschluss		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																					
1	Kosten in der Dienststart 01 (Pflegedienst, einschließlich Auszubildende) nach KHBV																				
1a	davon: Bezahlte Überstunden und Bereitschaftsdienste																				
2	Gestellungsgelder, sofern unter Sachkosten verbucht																				
3	Rückstellungen gemäß Punkt 2.2 (Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung)																				
4	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten																				

Anteile für nicht pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche :

5	Einrichtungen gemäß § 17d KHG (Psychiatrie und Psychosomatik)																				
6	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111 SGB V																				
7	Personalkosten der Ausbildungsstätten nach § 17a KHG, sofern dem Ausbildungsbudget zuzurechnen und in DA 01 enthalten																				
7a	davon: Praxisanleitung (Kosten für Praxisanleitung inkl. Fort- und Weiterbildung (Ausfallzeiten, Reisekosten und Kursgebühren))																				
7b	davon: Auszubildende (Bruttopersonalkosten für Pflegeschüler)																				
7c	davon: Personalkosten für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal der Ausbildungsstätte, soweit in der Dienststart 01 berücksichtigt																				
8	Pflegeeinrichtungen außerhalb des KHEntg																				
9	Pflegedienstleitung (inkl. hauptamtliche Stellvertretung) im Krankenhausdirektorium (sofern in Dienststart 01 enthalten)																				
10	Ambulante Leistungsbereiche (z. B. ambulantes Operieren nach § 115b SGB V)																				
11	Pflegepersonal in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schockraum / Rettungstransporte / nicht bettenführenden Aufnahmestation																				
12	Personenkreis nach § 4 Abs. 4 KHEntg																				
13	Vorstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
14	Nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V, soweit gesondert berechenbar																				
15	Strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V [Disease Management Programme]																				
16	Besondere Versorgung nach § 140a SGB V [Integrierte Versorgung]																				
17	Pflegeleistungen im Rahmen der Wahlleistung für gesondert berechenbare Unterkunft																				
18	Pflegerische Leistungen für externe Dritte																				
19	Pflegepersonal, deren Leistungen über Zentrumszuschläge nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr.4 KHEntg finanziert werden																				
20	Pflegepersonal in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienpatienten außerhalb des KHEntg)																				
21	Innerbetriebliche Patiententransportdienste (KoSt 9141)																				
22	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) nach § 6 Abs. 2 KHEntg																				
23	Qualitätsverträge nach §110a SGB V iVm. § 136b Abs. 1 Nr. 4 SGB V																				
24	Zwischensumme Anteile für nicht-pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche (Vollkräfte im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				
25	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis) > Voll- und teilstationäre Leistungsbereiche (Haupt- und Belegabteilungen) > Vor- und nachstationäre Leistungen (soweit nicht gesondert berechenbar) > Stationäre Behandlungsleistungen für "Studienpatienten" (soweit nicht anderweitig vergütet) > Besondere Einrichtungen gem. § 17b Abs. 1 Satz 10 KHG > Behandlung von Zivilpatienten in Bundeswehrkrankenhäusern > Patientenbehandlungen in Krankenhäusern der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (soweit nicht die Unfallversicherung die Kosten trägt)																				

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

26	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienststart 01 enthalten)																				
27	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																				
28	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																				
29	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
30	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
31	Zwischensumme																				

32	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																				
----	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
Keine Angaben erforderlich

Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten

Forderung

Zeile (Ifd. Nr.)	Bezeichnung	Summe		Erläuterung	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen		Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen		Krankenpflegehelfer/-innen		Altenpfleger/-innen		Altenpflegehelfer/-innen		akademischer Pflegeabschluss		sonstige Berufe		ohne Berufsabschluss		
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	
Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten																					
1 *	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				
2	+/- Kostenentwicklung (Preiskomponente)																				
3	+/- Anzahl der Pflegekräfte (Mengenkomponente)																				
4	+/- berufliche Qualifikation der Pflegekräfte (Strukturkomponente)																				
5	+/- sonstige Kosteneinflussfaktoren																				
6	verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsverhältnis)																				

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

7	Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (sofern nicht in Dienstart 01 enthalten)																				
8	Sachkosten für Leiharbeiter und Honorarkräfte (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																				
9	Pflegerische Leistungen von externen Dritten (Berufsgruppenspezifische Differenzierung nur soweit in der Rechnung berufsgruppenspezifisch ausgewiesen)																				
10	Beiträge zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
11	Zusatz- und Sanierungsbeiträge zur ZVK (sofern nicht in DA 01 verbucht) (Anteil für Pflegekräfte)																				
12	Zwischensumme																				

13	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																				
14	Pflegeentlastende Maßnahmen																				
15	Zwischensumme (Pflegepersonalkosten einschließlich pflegeentlastender Maßnahmen)																				
16	Budgetverlustbegrenzung																				
17	Pflegepersonalkosten inklusive pflegeentlastende Maßnahmen und Budgetverlustbegrenzung (zu vereinbarendes Pflegebudget ohne Ausgleich)																				

* Daten aus Zeile 25 (Ist-Daten abgelaufenes Jahr; für das Jahr 2020 sind die Daten des Ifd. Jahres zu verwenden)

Keine Angaben erforderlich

Anlage 2

Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG

lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Kosten* in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen			
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen			
3	Krankenpflegehelfer/-innen			
4	Altenpfleger/-innen			
5	Altenpflegehelfer/-innen			
6	Akademischer Pflegeabschluss			
7	sonstige Berufe			
8	ohne Berufsabschluss			
9	Summe (lfd. Nr. 1-8)		Summe Zeile 25 (Anlage 1)	Summe Zeile 27 (Anlage 1)
10	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (Summe Zeile 26, 28, 29, 30 Anlage 1)			
11	Pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK Gesamt			

Ergänzende Hinweise:

1. Bei der Meldung der Daten sind die Daten der Anlage 1 Tabellenblatt IST abgelaufenes Jahr - Zeile 25 zu Grunde zu legen.
2. Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen.
3. In der lfd. Nr. 11 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten aufzuführen.

* Summe Personalkosten mit direktem und ohne direktem Beschäftigungsverhältnis

 Keine Angaben erforderlich

Ort, Datum

Unterschrift des Krankenhauses

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

E1 Aufstellung der Fallpauschalen für das Krankenhaus *) 1) 2)

DRG Nr.	Fallzahl (Anzahl der DRG)	Bewertungsrelationen nach Fallpauschalen-Katalog	Summe der Bewertungsrelationen ohne Zu- und Abschläge (Sp. 2x3)	davon Verlegungen				davon Kurzlieger				davon Langlieger				Summe der effektiven Bewertungsrelationen (Sp.4+6)+(Sp.8+12)+Sp.16	Pflegeerlös		
				Anzahl der Verlegungsfälle	Anzahl der Tage mit Abschlag bei Verlegung	Bewertungsrelationen je Tag bei Verlegung	Summe der Abschläge für Verlegungen (Sp.6x7)	Anzahl der Kurzliegerfälle	Anzahl der Tage mit uGVD-Abschlag	Bewertungsrelation je Tag bei uGVD-Abschlag	Summe der uGVD-Abschläge (Sp.10x11)	Anzahl der Langliegerfälle	Anzahl der Tage mit oGVD-Zuschlag	Bewertungsrelationen je Tag bei oGVD-Zuschlag	Summe der oGVD-Zuschläge (Sp.14x15)		Anzahl der Berechnungstage	Bewertungsrelation/Tag	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp.18x19)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Jahresfälle: ³⁾																			
Summe Jahresfälle ³⁾																			
Summe Überlieger ⁴⁾																			
Summe insgesamt																			

*) Musterblatt; EDV – Ausdrucke möglich.

1) Die Aufstellung ist unter Beachtung der Vorgaben von Fußnoten 2 und 3 für die folgenden Zeiträume jeweils gesondert wie folgt aufzustellen und vorzulegen:

- für das abgelaufene Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des abgelaufenen Jahres (Ziel: u.a. Ermittlung der endgültigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog des laufenden Jahres (Ziele: Darstellung der Ist-Daten sowie Ermittlung der vorläufigen Erlösausgleiche),
- für das laufende Kalenderjahr die Ist-Daten nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Vereinbarung von Budget und Mehr- oder Minderleistungen),
- für den Vereinbarungszeitraum die Forderung des Krankenhauses nach dem DRG-Katalog für den Vereinbarungszeitraum (Ziel: Grundlage für die Budgetvereinbarung).

Für die Leistungen von Belegabteilungen ist eine gesonderte Aufstellung vorzulegen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig.

2) Für die Vorlage der Ist-Daten des abgelaufenen Kalenderjahres und die Vorlage der Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres sind alle Spalten auszufüllen. Für die Forderung des Vereinbarungszeitraums brauchen die markierten Spalten 5-6,8-10,12-14 und 16 nicht ausgefüllt werden; für diese sind lediglich die jeweiligen Endsummen zu schätzen. Für noch ausstehende Ist-Daten des laufenden Kalenderjahres ist eine Hochrechnung zulässig. Die Spalten 18-20 sind für die Datenlieferung ab dem Vereinbarungsjahr 2020 auszufüllen

3) Aufnahmen und Entlassungen im jeweiligen Kalenderjahr, ohne Überlieger am Jahresbeginn.

4) Die Bewertungsrelationen für Überlieger sind jeweils nach dem im jeweiligen Vorjahr geltenden DRG-Katalog vorzulegen, d. h. bei Vorlage für den Vereinbarungszeitraum sind für die Überlieger die Bewertungsrelationen des DRG-Katalogs des laufenden Jahres anzuwenden.

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

E 3.3 Aufstellung der nach § 6 KHEntgG krankenhausesindividuell verhandelten tagesbezogenen Entgelte

Entgelt nach § 6 Abs.1 KHEntgG	Fallzahl	Tage	Entgelthöhe	Erlössumme (Sp. 3x4)	Pflegerlös		
					Anzahl der Berechnungstage	Bewertungsrelation/Tag (nach Pfelegerlöskatalog oder vereinbarte Bewertungsrelation)	Summe der Pflegebewertungsrelationen (Sp. 6x7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Überlieger:							
Summe:							

4.2 Tabellenblatt 2: IST-Daten des laufenden Kalenderjahres

Anlage 4.2
Herleitung der pflegebudgetrelevanten Kosten
IST-Daten des laufenden Kalenderjahres

ZiL (ZiL Nr.)	Beschreibung	Summe	Verrechnungsschlüssel	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
				Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Gesamtwahl- und Krankpflege/sonst	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag	Kosten für ZiL	Vollwertaufschlag
1	Kosten in der Dienstzeit (3) Pflegeberufe, einschließlich Auszubildender nach 86b																												
1a	Keine Auszubildenden und Berufliche Ausbildung																												
1b	Keine Auszubildenden, Pflegeberufe in der Auszubildendenphase nach dem Kriterienkatalog (Personalkosten ohne öffentliche Zuschüsse, Berufshilfe und Qualifizierungskosten)																												
2	Berufshilfen; Löhne unter Schutzlohn verbleibt																												
3	Wahlleistungen gemäß Punkt 2.2 (Seite 2 der Pflegepersonalkostenvereinbarung)																												
4	Berufshilfen																												
5	nicht an Pflegeberufe zu bewerkstelligende Vollwertaufschlag (Bewertung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Berufsgruppe für ZiL)																												
6	Ausgangsbasis pflegebudgetrelevanter Kosten*																												

Kosten für nicht pflegebudgetrelevante Leistungserbringer*

7	Zuschläge gemäß § 10 Abs. 3 (Prüfung und Prüfungsstellen)																													
8	Verträge oder Betriebsvereinbarungen gem. § 111 SGB V																													
9	Personalkosten für Ausbildungsjahre nach § 10 Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100																													
10	Pflegeleistungen außerhalb des 60-tägigen																													
11	Pflegeleistungen (EHE) außerhalb der Dienstzeit im Krankenhaus (außerhalb des 60-tägigen)																													
12	Arbeitslohn außerhalb des 60-tägigen (z. B. Anfahrtslohn, Gebühren nach § 110a SGB V)																													
13	Pflegeleistungen in der Notfallambulanz / Notaufnahme / Rettungsstelle / Schutzraum / Rettungsstation / etc.																													
14	Personalkosten nach § 10 Abs. 4 (EHE)																													
15	Personalkosten nach § 110a SGB V, soweit gesetzlich berechtigt																													
16	Personalkosten nach § 110a SGB V, soweit gesetzlich berechtigt																													
17	Personalkosten nach § 110a SGB V, soweit gesetzlich berechtigt																													
18	Personalkosten nach § 110a SGB V, soweit gesetzlich berechtigt																													
19	Pflegeleistungen in Rahmen der Weiterbildung für gesetzlich Berechtigten (Lernurlaub)																													
20	Pflegeleistungen für andere Orte																													
21	Personalkosten, wenn Leistungen über Dienstverpflichtung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (EHE) erbracht werden																													
22	Personalkosten in Forschung und Lehre (z. B. Leistungen für Studienarbeiten außerhalb des 60-tägigen)																													
23	Personalkosten für Patientenempfang (z. B. SGB)																													
24	Keine Dienstleistungen und Betriebsangehörigen (EHE) nach § 110a SGB V																													
25	Qualifizierung nach § 110a SGB V, § 110a Abs. 1 Nr. 4 SGB V																													
26	sonstige*																													
27	Berufshilfen Kosten für nicht pflegebudgetrelevante Leistungserbringer (Vollwertaufschlag in anderen Einrichtungen)																													
28	Personalkosten für nicht pflegebudgetrelevante Leistungserbringer (außerhalb des 60-tägigen) 1. Voll- und Teilzeitarbeitsleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 2. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 3. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 4. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 5. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 6. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 7. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 8. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 9. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten) 10. Kosten für Dienstleistungen (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten)																													

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten

29	Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (außer in der Dienstzeit für Ausbildung)																												
30	Kosten für Lehrstellen und Auszubildende																												
31	Kosten für Ausbildung (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten)																												
32	Kosten für Ausbildung (Personalkosten) (Personalkosten) (Personalkosten)																												
33	Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (außer in der Dienstzeit für Ausbildung)																												
34	Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (außer in der Dienstzeit für Ausbildung)																												
35	Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (außer in der Dienstzeit für Ausbildung)																												
36	Berufshilfen																												
37	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																												

Ergänzende Hinweise:
 1. Hinweis zur kostenrechnerischen Abgrenzung bzw. Verrechnungsschlüssel
 2. Rettungsstellen/sonstige und Notfallambulanz/sonstige und sonstige "sonstige Berufs" anzuzeigen
 3. Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsstellen
 4. Die Summe der Vollwertaufschlag aus §§ 10 Abs. 2 und 32 in den Rubriken "sonstige Berufs" und "sonstige Berufs" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Kosten (Kategorie 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100) nicht überschreiten.
 5. Eine Abgrenzung von Pflegepersonalkosten ist nur erforderlich, sofern Pflegepersonalkosten, die der Dienstzeit G1 zugeordnet sind (EHE Nr. 6), nicht den pflegebudgetrelevanten Kosten zuzurechnen sind.
 6. Hierin gelassen ausschließlich: Erhaltenen Erträge und Erstattungen von Dritten (Mutterschutz (U 2-Vorfahren), Berufliche Eingliederung, Kurarbeitsgeld oder Quarantänemaßnahmen nach § 56 Infektionsschutzgesetz); Sonderleistungen an Pflegekräfte nach § 26 a und d KMG, in der Dienstzeit G1 entfallende Beiträge, die bei § 4 Abs. 1 Nr. 1 KMG freigestellt werden; nicht berücksichtigungsfähige Beiträge nach § 6a Abs. 2 Satz 5 KMG.
 7. Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevanten Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Fortschreibung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 04.03.2020).
 * Neue Angaben erforderlich
 Berechnungsfelder
 Eingabefelder

4.3 Tabellenblatt 3: Forderung

Anlage 4.3
Verleihung der pflegebudgetrelevanten Kosten Forderung

Zeile (Rd. Nr.)	Beschreibung	Summe		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	
		Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt	Kosten in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt
1*	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten (im direkten Beschäftigungsumfeld)																												
2	1) Kostenverbuchung (Prüferkomponente)																												
3	2) Anzahl der Pflegekräfte (Mengenkomponente)																												
4	3) berufliche Qualifikation der Pflegekräfte (Qualitätskomponente)																												
5	4) sonstige Kostenrisikofaktoren																												
6	Zwischensumme																												
7	* Nicht in Forderung zu berücksichtigende Vollkräfte (Zuweisung zu durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Zeile in Rd. 1-6)																												
8	Verbleibende pflegebudgetrelevante Pflegepersonalkosten* (im direkten Beschäftigungsumfeld)																												

Weitere pflegebudgetrelevante Kosten																													
9	Personenstander Anteil der Personalkosten für Auszubildende in der Pflege (Anteil nach § 6a SGB XI verfahren)																												
10	Beihilfen für Lebenshilfe und Krankenpflege* (ohne direkten Beschäftigungsumfeld - nur für pflegebudgetrelevante Leistungsbereiche)																												
11	Pflegekosten Zuschüsse von anderen Dritten (Berufsgemeinschaftliche Differenzierung nur soweit in der Sachverhalte beruht) (sonstige Zuschüsse)																												
12	Berufliche Fortbildungskosten (Berufsgemeinschaftliche Differenzierung nur soweit in der Sachverhalte beruht) (sonstige Zuschüsse)																												
13	Wahl- und Tarifvertragsbeiträge zur DVK (Anteil nicht in § 6a SGB XI verbucht) (sonstige Zuschüsse)																												
14	Zwischensumme																												

15	Summe pflegebudgetrelevanter Personalkosten und VK																												
16	Pflegemateriale Maßnahmen																												
17	Zwischensumme (Pflegemateriale Kosten einschließlich pflegemateriale Maßnahmen)																												
18	Budgeterfüllungsquote																												
19	Pflegemateriale inklusive pflegemateriale Maßnahmen und Budgeterfüllungsquote des entsprechenden Pflegebudget (ohne Ausgleich)																												

- Ergänzende Hinweise:
- Daten aus Rd. Nr. 28 der Anlage 1.2
 - Berufungsanträge/innen und Nachhilfsanträge/innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben
 - Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
 - Die Summe der Vollkräfte aus Rd. Nr. 8 und 10 in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 3, Blatt "Referenzwert 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", Rd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
 - Unter anderem sind Kosten von pflegebudgetrelevantem Personal aus Service- und Tochtergesellschaften in dieser Position zu berücksichtigen (gemäß Konkretisierung Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung vom 04.03.2020)

nachrichtlich: sonstige Berufe: ohne Berufsabschluss:

Referenzwert Vollkräfte 2018

sonstige Berufe:

ohne Berufsabschluss:

Referenzwert Vollkräfte 2018:

keine Angaben erforderlich

berechnungsbedürftig

pflichtig

Anlage 5: Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Absatz 3 Satz 3 KHEntgG

Anlage 5

Muster zur Übermittlung der testierten Daten nach § 6a Abs. 3 Satz 3 KHEntgG

Ifd. Nr.	Berufsbezeichnung	Kosten ¹ in EUR	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) ²	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) ^{2,3}
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen			
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen			
3	Krankenpflegehelfer/-innen			
4	Altenpfleger/-innen			
5	Altenpflegehelfer/-innen			
6	Akademischer Pflegeabschluss			
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte			
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen			
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen ⁴			
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁵			
11	sonstige Berufe ^{6,7}			
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler			
13	ohne Berufsabschluss (ohne Ifd. Nr. 12) ⁷			
14	Summe (Ifd. Nr. 1-13)			
15	Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe Ifd. Nr. 29, 33, 34, 35 Anlage 1)			
16	Pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK Gesamt⁸			

nachrichtlich:

17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"			
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"			

Ergänzende Hinweise:

- Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden
- Rettungsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (Ifd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend Ifd. Nr. 6-33 in Anlage 3, Blatt "Referenzwerte 2018"
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 3, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", Ifd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der Ifd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten aufzuführen

	Keine Angaben erforderlich
	Berechnungsfelder
	Eingabefelder

Ort, Datum

Unterschrift des Krankenhauses

Anlage 6: Referenzwerte 2018

Anlage 6

Übermittlung der Pflegepersonalraten für das Referenzjahr 2018

Jahresdurchschnittliche Betrachtung bzw. Stand zum 31.12.
Personal in der Somatik auf bettenführenden Stationen mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis bei der Einrichtung
Pflegekräfte im Pflegedienst

Zeile (Id. Nr.)	Rubrik	Schlüsselnr.	Berufsbezeichnung	direktes Beschäftigungsverhältnis		ohne direktes Beschäftigungsverhältnis ¹		Referenzwert Vollkräfte 2018
				Köpfe (Stand 31.12.2018)	Vollkräfte (Jahresdurchschnitt) ²	Köpfe (Stand 31.12.2018)	Vollkräfte (Jahresdurchschnitt) ²	
1	MFA	007	Medizinische Fachangestellte					
2	ZFA	008	Zahnmedizinische Fachangestellte					
3	ATA	031	Anästhesietechnische Assistenten/-innen					
4	NotFS	012	Notfallsanwiter/-innen und Rettungsassistenten/-innen ³					
5	ASI	(-)	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen ⁴					
6	sonst. Berufe	009	Medizinisch-technische Assistenten/-innen in der Funktionsdiagnostik					
7	sonst. Berufe	010	Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/-innen					
8	sonst. Berufe	011	Medizinisch-technische Radiologieassistenten/-innen					
9	sonst. Berufe	013	Operationstechnische Assistenten/-innen					
10	sonst. Berufe	014	Psychologisch-technische Assistenten/-innen					
11	sonst. Berufe	015	Arztassistenten/-innen					
12	sonst. Berufe	016	Apotheker/-innen					
13	sonst. Berufe	017	Pharmazeutisch-technische Assistenten/-innen					
14	sonst. Berufe	018	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte					
15	sonst. Berufe	019	Krankengymnasten/-innen, Physiotherapeuten/-innen (3-jährige Ausbildung oder gleichwertig anerkannt)					
16	sonst. Berufe	020	Masseur/-innen und medizinische Bademeister/-innen					
17	sonst. Berufe	021	Logopäden/-innen					
18	sonst. Berufe	022	Orthoptisten/-innen					
19	sonst. Berufe	023	Heilpädagoginnen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen					
20	sonst. Berufe	024	Psychologen					
21	sonst. Berufe	025	Psychologische Psychotherapeuten					
22	sonst. Berufe	026	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen					
23	sonst. Berufe	027	Diätassistenten/-innen, Ernährungsberater/-innen					
24	sonst. Berufe	028	Diabetesberater/-innen, Diabetesassistenten/-innen (mit Anerkennung der Deutschen Diabetesgesellschaft)					
25	sonst. Berufe	029	Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen					
26	sonst. Berufe	030	Ergotherapeuten/-innen					
27	sonst. Berufe	032	Rettungshelfer/-innen					
28	sonst. Berufe	033	Hebammen und Entbindungspfleger					
29	sonst. Berufe	039	Famulä					
30	sonst. Berufe	040	Freiwillige im FSJ					
31	sonst. Berufe	041	Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst					
32	sonst. Berufe	042	sonstiger anerkannter Berufsabschluss					
33	sonst. Berufe	044	Arzt/Ärztin in den Ausbildungsstätten					
34			Summe sonstige Berufe (IId. Nr. 6-33) ⁵					
35	ohne Berufsabschl.	043	ohne Berufsabschluss (ohne IId. Nr. 36) ⁶					
36			soweit in IId. Nr. 35 enthalten: Pflegechäller (aller Qualifikationen)					

Ergänzende Hinweise:

1. Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tariflich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
2. Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
3. Rettungsanwiter/-innen und Notfallassistenten/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (IId. Nr. 34)
4. Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
5. Der Krankenhaussträger hat die in den Rubriken "sonstige Berufe" und "ohne Berufsabschluss" im Jahresdurchschnitt 2018 in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen beschäftigten VK den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG durch geeignete Nachweise darzulegen. Die Meldung oder die Meldebestätigung für das Personal im Pflegedienst des Krankenhauses nach Anhang E3 der Krankenhausstatistik 2018 ist den anderen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vorzulegen. Eine Darlegung von Abweichungen kann verlangt werden.

Keine Angaben erforderlich
Eingabefelder

Ort, Datum, Unterschrift des Krankenhauses

Anlage 7: Weitere Vorgaben zur Umsetzung

a.) Ermittlung der Referenzwerte 2018 in Anlage 6 (Blatt „Referenzwerte 2018“)

- Für die Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bildet die Summe der Vollkräfte mit direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis der jeweiligen Rubrik im Jahresdurchschnitt 2018 den Referenzwert 2018 (Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", lfd. Nrn. 34 bzw. 35).
- Der Referenzwert 2018 ist als „globaler Wert“ anzusehen, bis zu dessen Höhe, unabhängig von der Beschäftigung im direkten/ohne direktes Beschäftigungsverhältnis, Personal berücksichtigt werden kann.

b.) Kappung in Anlage 4.1/4.2 (Blätter „IST abgelaufenes/laufendes Jahr“)

- VK des Personals im **direkten Beschäftigungsverhältnis** können in den Rubriken „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ bis zur Höhe des Referenzwerts 2018 als pflegebudgetrelevant berücksichtigt werden (lfd. Nr. 6).
- Die Differenz von diesem berücksichtigten VK-Wert zu den Ist-VK wird als Abzugsbetrag ausgewiesen (lfd. Nr. 5); die Bewertung erfolgt zu den durchschnittlichen Ist-Kosten je VK der jeweiligen Rubrik (wie in lfd. Nr. 4 ausgewiesen).
- Verbleibt nach der Berücksichtigung im direkten Beschäftigungsverhältnis ein Restwert des Referenzwerts 2018, ist dieser als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal **ohne direktes Beschäftigungsverhältnis** berücksichtigungsfähig (lfd. Nr. 32).
- Die als nicht pflegebudgetrelevant berücksichtigten VK für das Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis sind als Abzugsbeträge auszuweisen, die Bewertung der Pflegepersonalkosten ist Gegenstand der Verhandlung (lfd. Nr. 31).

c.) Kappung in Anlage 4.3 (Blatt „Forderung“)

In Anlage 4.3 ist die Kappung nach dieser Systematik für Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis erneut vorzunehmen (lfd. Nrn. 6 bis 8). Ein verbleibender Restwert des Referenzwerts 2018 ist berücksichtigungsfähig als pflegebudgetrelevanter VK-Wert für Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis. Im Gegensatz zu Anlage 4.1/4.2 wird dieser Wert direkt als Forderung angesetzt, ohne dass eine Abzugsposition gebildet wird (lfd. Nr. 10).